Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2009 Nr. 8</u> Veröffentlichungsdatum: 17.03.2009

Seite: 182

Verordnung zur Änderung der Regionalräte-Verordnung und der Verordnung zur Braunkohlenplanung

230

Verordnung zur Änderung der Regionalräte-Verordnung und der Verordnung zur Braunkohlenplanung

Vom 17. März 2009

Aufgrund des § 50 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen (Regionalräte-Verordnung) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "50" durch die Zahl "83" und die Zahl "30" durch die Zahl "43" ersetzt.
- 2. In § 16 Satz 1 und Satz 2 wird die Zahl "30" durch die Zahl "43" ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 wird die Zahl "100" durch die Zahl "166" und die Zahl "50" durch die Zahl "83" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhaltes der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (Verordnung zur Braunkohlenplanung) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

- § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "50" durch die Zahl "83" und die Zahl "30" durch die Zahl "43" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "30" durch die Zahl "43" ersetzt.
- c)In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl "100" durch die Zahl "166" und die Zahl "50" durch die Zahl "83" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

GV. NRW. 2009 S. 182